

1. Nachtrag zum Vertrag zwischen der SVLFG und dem LVS vom 20.01.2014

§1 -Allgemeines -

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der SVLFG Versicherten mit Fahrten im **Mietwagen** (§49 PBefG) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.
2. Ergänzend zu § 3 Abs. 2 des Vertrages sind Fahrten zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie von der Genehmigungspflicht ausgenommen, soweit die Verordnung die Fahrt zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie eindeutig bezeichnet.
3. Die SVLFG kann die Regelung des § 1 Nr. 2 ohne Angabe von Gründen widerrufen, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Vergütungsvereinbarung davon berührt wird.

§2 -Höchstpreisvereinbarung -

1. Zielfahrt

Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrstüblich kürzeste Strecke zu wählen.

Es gelten folgende Preise:

für einen Versicherten

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer	Preis
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613000	1,50 Euro

2. Rundfahrt

Unter einer Rundfahrt versteht man die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück.

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer	Preis
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613100	0,75 Euro
Wartezeit je Minute	605500	0,35 Euro
Wartezeit für 15 Minuten	605600	5,25 Euro
Wartezeit für 30 Minuten	605700	10,50 Euro
Wartezeit für 60 Minuten	605800	21,00 Euro

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt **21,00 Euro/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei. Beträgt die Wartezeit mehr als 15 Minuten, wird diese ab der ersten Minute vergütet. Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird. **Das Beförderungsunternehmen trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen und als solche abzurechnen.** Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

3. Sammelfahrt

Unter einer Sammelfahrt versteht man die Beförderung von mehreren Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Personen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen. Als Sammelfahrt gilt dabei die gesamte Fahrtstrecke vom Einstieg des ersten Versicherten bis zum Ausstieg des letzten Versicherten.

Beschreibung der Leistung	Positionsnummer Sammelfahrten	Preis Sammelfahrten
Vergütung je Besetzkilometer als Zielfahrt	623000	1,60 Euro
Vergütung je Besetzkilometer als Rundfahrt	623100	0,80 Euro zzgl. Wartezeit

§3

-Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V-

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u. a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.

2. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der SVLFG abzurechnen. Die hierfür anzugebende Preislistennummer (Schlüssel Tariffkennzeichen der Anlage 3-Schlüsselverzeichnis -zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lautet:

4699430.

3. Ist die Preislistennummer in § 3 Nr. 2 nicht genannt, wird diese dem Leistungserbringer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

§4

-In-Kraft-Treten und Kündigung -

1. Diese Anlage tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31.12.2016 kündbar.

2. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Hoppegarten,

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer

Dresden, 26/01/2015

M. A. Jansch

SVLFG als Landwirtschaftliche KK

H. Roßberg

Henry Roßberg

W. Oertel

Wolfgang Oertel

J. Zetzsche

Jürgen Zetzsche